

LEISTUNGSSTIPENDIUM für das Studienjahr 2021/22

Gemäß § 57 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Leistungsstipendien zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Gefördert werden können österreichische Staatsbürger/innen bzw. gleichgestellte Ausländer/innen und Staatenlose gem. § 4 StudFG.

Ein Leistungsstipendium darf € 750 nicht unterschreiten und € 1.500 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 61 (3) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

NAWI-Graz-Studierende können nur an ihrer Stammuniversität für ein Leistungsstipendium einreichen.

Einreichfrist: 31.10.2022 (später einlangende Anträge werden nicht berücksichtigt)

Voraussetzungen gemäß § 60 StudFG:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gemäß § 4 StudFG
- Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 (Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
- Ein Notendurchschnitt der im Studienjahr 2021/22 (d.h. vom 01.10.2021 bis 30.09.2022) abgelegten Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,00 und mindestens 50 ECTS.

Antragstellung per Email an das Dekanat der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften unter dekanat.bau@tugraz.at:

1. [Datenblatt](#)
2. Anerkennungen, bei denen die originale Prüfung im Studienzeitraum (01.10.2021-30.09.2022) liegt und die in einer gleichwertigen Bildungseinrichtung absolviert wurden

Weitere Informationen:

Eine Reihung erfolgt nach dem gewichteten Notendurchschnitt des Studienerfolgs im jeweiligen Studienjahr.

Über die Vergabe der Leistungsstipendien entscheidet der Studiendekan. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht.

Juni 2022

Studiendekan Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael Monsberger e.h.